

46. Welche Bedeutung hat die Einleitung einer gerichtlichen Verwaltung für das dem Ersteher der versicherten Sache zustehende Recht, das Versicherungsverhältnis zu kündigen?

Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. Mai 1908 §§ 69 ff., 73.  
Zwangsversteigerungsgesetz §§ 90, 91.

VII Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1915 i. S. Allianz, Versicherungsgesellschaft, u. Gen. (Kl.) w. Grundstücksverwertungsgesellschaft Berlin (Bekl.). Rep. VII. 355/14.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Eigentümer eines in B. belegenen Theatergrundstücks hatte wegen der darauf befindlichen Gebäude mit den beiden Klägerinnen auf die Zeit vom 18. August 1912 bis zum 15. Februar 1913 Feuerversicherungsverträge abgeschlossen. Das Grundstück kam zur Zwangsversteigerung; die Beklagte erhielt am 18. April 1913 den Zuschlag als Ersteherin. Gleichzeitig wurde auf Antrag mehrerer Gläubiger die Verwaltung für Rechnung des Erstehers auf Grund des § 94 ZwVG. angeordnet und dem Verwalter B. übertragen. Nachdem die Beklagte am 13. Juni 1913 ihrer Zahlungspflicht genügt hatte, wurde durch Gerichtsbeschluß vom gleichen Tage die Verwaltung aufgehoben.

Die Beklagte hat den Klägerinnen die Versicherungsverträge am 7. Juli 1913 gekündigt. Die Klägerinnen erklären die Kündigung für verspätet und verlangen von der Beklagten Zahlung der Prämie. In erster Instanz wurde auf Klageabweisung erkannt; die hiergegen von den Klägerinnen eingelegte Berufung wurde zurück-

gewiesen. Auf Revision der Klägerinnen ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

#### Gründe:

„Nach den Vorschriften der §§ 69 flg. VerfWG. tritt der Erwerber einer vom Versicherungsnehmer veräußerten Sache an Stelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Er ist jedoch berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt es bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt. Diese Vorschriften finden nach § 73 VerfWG. bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Sache entsprechende Anwendung.

Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß bei der Zwangsversteigerung eines versicherten Grundstücks diese einmonatige Ausschlußfrist — um eine solche, nicht um eine Verjährungsfrist handelt es sich — der Regel nach vom Zuschlage zu laufen beginnt, weil der Ersteher durch diesen das Eigentum am Grundstück erwirbt. Er meint aber, in einem Falle der vorliegenden Art, wo zugleich mit der Erteilung des Zuschlags auf Antrag eines Beteiligten gemäß § 94 ZwWG. die gerichtliche Verwaltung des Grundstücks angeordnet und dadurch dem Ersteher die Benutzung und Verwaltung des Grundstücks über die Kündigungsfrist hinaus entzogen wird, müsse die in § 73 VerfWG. vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 70 dahin führen, daß die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an gerechnet werde, in welchem der Ersteher mit der Erbidung der gerichtlichen Verwaltung die allgemeine Verfügungsmacht über das Grundstück erlange. Dem läßt sich nicht zustimmen.

Nach § 70 VerfWG. ist der maßgebende Zeitpunkt für den Beginn der einmonatigen Kündigungsfrist der Regel nach der Zeitpunkt des Erwerbes der veräußerten Sache, ausnahmsweise der Zeitpunkt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt. Bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks wird der Ersteher durch den Zuschlag Eigentümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerde-

wege der Beschluß rechtskräftig aufgehoben wird (§ 90 ZwVG.). Hiernach allein bestimmt sich der Zeitpunkt des Erwerbes des Grundstücks. Diese Wirkung des Zuschlags wird in keiner Weise dadurch in Frage gestellt, daß auf Antrag eines Beteiligten, der Befriedigung aus dem Bargebote zu erwarten hat, gemäß § 94 ZwVG. das Grundstück für Rechnung des Erstehers in gerichtliche Verwaltung genommen wird. Dadurch wird der Ersteher zwar in der Ausübung des ihm durch den Zuschlag zufallenden Eigentums und der damit verbundenen Befugnisse beschränkt, soweit der Zweck der gerichtlichen Verwaltung, insbesondere die Erhaltung des Grundstücks in seinem wirtschaftlichen Bestande, dies erforderlich macht. Aber der Erwerb selbst bleibt davon unberührt, dieser bildet die rechtliche Grundlage für die Ausübung der Eigentümerrechte sowohl durch den Verwalter als auch durch den Ersteher selbst. Das gilt namentlich auch von dem in Frage stehenden Kündigungsrechte. Ein Ruhen dieser Befugnisse während der Dauer der gerichtlichen Verwaltung kann nicht in Frage kommen. Ihre Ausübung wird durch die Anordnung einer solchen Verwaltung keineswegs, wie der Berufungsrichter anzunehmen scheint, unmöglich gemacht, sondern sie wird dem Ersteher nur vorübergehend entzogen und in die Hände des Verwalters gelegt. Dieser ist es, der im Rahmen seiner Aufgabe von jenen Befugnissen für den Ersteher zum Vorteile der an dem Bargebote Beteiligten Gebrauch macht. Soweit dies geschieht, muß der Ersteher die Maßnahmen des Verwalters mit ihren rechtlichen Folgen gegen sich gelten lassen, auch soweit diese Folgen über die Zeit der Verwaltung hinausreichen. Der Ersteher ist dadurch nicht etwa rechtlos gemacht, nur ist die Wahrnehmung seiner Rechte einem anderen, dem Verwalter, übertragen. Er selbst ist in der Lage, die Verwaltung jederzeit durch Zahlung oder Hinterlegung des Bargebots zu beseitigen. Überdies ist der Verwalter durch sein Amt verpflichtet, bei seinen Maßnahmen auch die Interessen des Erstehers zu berücksichtigen, soweit dies im Rahmen seiner Aufgabe möglich ist; die Interessen des Erstehers werden insoweit vom Verwalter für den Ersteher wahrgenommen. Der Ersteher ist in der Lage, auch seinerseits auf die Erfüllung dieser dem Verwalter obliegenden Pflicht hinzuwirken.

Daß der Verwalter kraft des ihm übertragenen Amtes ins-

besondere auch zur Ausübung der auf das Versicherungsverhältnis bezüglichen Befugnisse, namentlich des Kündigungsrechts, berufen ist, kann nicht zweifelhaft sein, da die Forterhaltung eines das Grundstück betreffenden Feuerversicherungsverhältnisses mit dem wirtschaftlichen Bestande des Grundstücks, dessen Erhaltung dem Verwalter obliegt, aufs engste verknüpft ist. Dem Zwangsverwalter ist durch § 12 der preussischen Geschäftsanweisung vom 8. Dezember 1899 (S. 791 f. § 14 C. z. Zw. V. G.) die Versicherung von Gegenständen der Verwaltung gegen Brandschaden, soweit sie durch eine ordnungsmäßige Verwaltung geboten erscheint, ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, ähnlich, wie in § 1045 B. G. B. dem Nießbraucher eine solche Versicherungspflicht auferlegt ist. In jedem Falle ist der Verwalter, insoweit zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Grundstücks die Versicherung gegen Feuerschaden gehört, zur Herbeiführung einer solchen Versicherung, oder, falls sie schon besteht, zu deren Aufrechterhaltung berechtigt und in der Regel sogar verpflichtet.

Der Berufungsrichter führt zur Begründung seiner Auffassung noch aus, dem § 70 Vers. V. G. liege der Gedanke zugrunde, der Erwerber könne Anlaß zu der Besorgnis haben, daß sich zwischen ihm und dem Versicherer ein befriedigendes Verhältnis nicht bilden werde. Der Verwalter handle nicht als Vertreter des Erstehers, sondern kraft gesetzlichen Auftrags in Erfüllung der ihm nach § 152 Zw. V. G. obliegenden Aufgabe. Ziehe man dazu in Betracht, daß die gesetzliche Regelung des § 70 Abs. 2 Vers. V. G. auf eine besonders starke Betonung des personenrechtlichen — gemeint ist persönlichen — Bandes der Versicherungsparteien zurückzuführen sei, so dürfe man dem Verwalter als einem Dritten keinesfalls das Recht einräumen, durch seine Handlungen oder Unterlassungen die dem Erstehrer in § 70 Abs. 2 gewährleistete Freiheit der Willensbestimmung, ob er das Versicherungsverhältnis aufrecht erhalten wolle oder nicht, aufzuheben oder zu beschränken. Wäre dies richtig, so würde damit der Beklagten nicht gebient sein. Denn dann wäre sie in der Lage gewesen, ihrerseits ohne Rücksicht auf die bestehende Verwaltung des Grundstücks das Kündigungsrecht auszuüben. Der Verwalter hätte sich dann der Pflicht nicht entziehen können, ihr zum Zwecke der Ausübung ihres Kündigungsrechts die Versicherungsverträge, soweit nötig, auszuantworten oder ihr wenigstens die Einsichtnahme zu gestatten.

Sie würde deshalb insbesondere auch nicht mit dem von ihr geltend gemachten Einwande gehört werden können, daß der Verwalter ihr die Versicherungsurkunden vorenthalten habe und daß sie aus diesem Grunde nicht in der Lage gewesen sei, sich über eine etwaige Kündigung schlüssig zu machen. Allein dem Berufungsrichter ist auch darin nicht beizustimmen, daß mit Rücksicht auf den dem § 70 Abs. 2 BersVG. zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken und auf die rechtliche Stellung des Verwalters gegenüber dem Ersteher dieser in seiner freien Entschliesung über die Ausübung oder Nichtausübung des Kündigungsrechts durch den Verwalter nicht beschränkt werden dürfe. Was die rechtliche Stellung des Verwalters und sein Verhältnis zum Ersteher betrifft, so ist er zwar nicht Stellvertreter des Erstehers, aber er übt seine Tätigkeit für Rechnung des Erstehers kraft des ihm übertragenen Amtes im eigenen Namen aus. Innerhalb des ihm übertragenen Pflichtentzweises ist er zur Ausübung und Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Erstehers berufen. Hierzu gehört auch die Ausübung des dem Erwerber des versicherten Grundstücks durch § 70 Abs. 2 BersVG. verliehenen Kündigungsrechts. Daß dieses nur vom Erwerber in eigener Person ausgeübt werden könne, nicht auch durch Vertreter oder durch andere kraft Gesetzes zur Ausübung und Wahrnehmung der Rechte des Erwerbers berufene Personen, insbesondere den durch § 94 ZwVG. bestellten Verwalter, läßt sich weder dem Wortlaute des § 70 Abs. 2 BersVG. noch dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken entnehmen.

Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. . . . Hierbei ist noch darauf hinzuweisen, daß die Beklagte mit ihrer Behauptung, sie habe von der Versicherung erst in späterer Zeit Kenntnis erlangt, nicht zu hören sein wird, da es auf die Kenntnis des Verwalters ankommt. Daß dieser die Kenntnis erst später erlangt habe, ist von der Beklagten nicht behauptet worden.“